

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2018

TOP 2.

Wolfgang Braunecker

GR 0001-2018

AZ 022.3

Mandatswechsel im Gemeinderat

a) Feststellung des Ausscheidens von Herrn Stadtrat Stefan Schmittinger aus dem Ratsgremium

b) Nachrücken von Herrn Luis da Silva Fernandes in den Gemeinderat

**-Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO
- Verpflichtung gemäß § 32 GemO**

Sachstandsbericht:

a) Herr Stadtrat Stefan Schmittinger hat mit Wirkung ab 29. Dezember 2017 seinen Wohnsitz in der Stadt Östringen (Stadtteil Odenheim) aufgegeben und ist nach auswärts verzogen. Der Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels und der neue Wohnsitzstatus von Herrn Schmittinger sind der Verwaltung gegenüber ordnungsgemäß und vollständig nachgewiesen worden.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO scheidet aus dem Gemeinderat diejenigen Mitglieder aus, die die Wählbarkeit im Sinne von § 28 GemO verlieren. § 28 Abs. 1 GemO legt fest, dass Bürger der Gemeinde wählbar in den Gemeinderat sind. Das Bürgerrecht in der Gemeinde nach § 12 GemO verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht (§ 13 GemO).

Das Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus o.g. Grund tritt automatisch ein. Zur Klarstellung der Rechtslage trifft der Gemeinderat hierzu den feststellenden Beschluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausscheiden erfüllt sind.

b) Herr Schmittinger hatte sein Mandat im Gemeinderat nach Maßgabe der Systematik der Unechten Teilortswahl als gewählter Vertreter des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Wohnbezirk Odenheim inne.

Nach dem festgestellten Ergebnis der Wahl des Gemeinderats vom 25. Mai 2014 ist nun Herr Luis da Silva Fernandes als Ersatzperson des Wahlvorschlags der CDU mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im Wohnbezirk Odenheim zum Nachrücken in den Gemeinderat im Sinne von § 31 Abs. 2 GemO berufen.

Bei Herrn da Silva Fernandes sind keine Hinderungsgründe für das Nachrücken im Sinne von § 29 GemO ersichtlich. Herr da Silva Fernandes macht auch keine Gründe zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit geltend und hat zudem erklärt, dass er das Amt annehmen werde. Herr da Silva Fernandes besitzt zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit (§ 28 GemO).

Der Gemeinderat stellt das Fehlen von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO bezüglich des Nachrückens von Herrn Luis da Silva Fernandes in das Ratsgremium fest. Danach kann gemäß § 32 GemO die förmliche Verpflichtung des neuen Ratsmitglieds auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes erfolgen.

Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister nach der Unterrichtung des neuen Ratsmitglieds über seine Rechte und Pflichten die nachfolgende Verpflichtungsformel ausspricht, die von dem Gewählten nachgesprochen wird:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Östringen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest,

- a) dass im Falle von Herrn Stefan Schmittinger die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 31 GemO für sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit Ablauf des 28.12.2017 vorliegen und
- b) dass bei Herrn Luis da Silva Fernandes in Bezug auf das Nachrücken in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen. Herr da Silva Fernandes ist nachfolgend gemäß § 32 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes zu verpflichten.



östringen

Östringen

Östringen

Östringen

Östringen

östringen